

der XXI. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lengerich (Westf.)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) in Verbindung mit den §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Lengerich am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

In Kenntnis und unter Beachtung der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 beschließt der Rat die XXI. Änderung der Satzung über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lengerich vom 17.12.2003 in der Fassung XX. Änderungssatzung vom 17.12.2021 mit der Änderung der Straßenreinigungsgebühr und der Ergänzung der Straßenverzeichnisse als Satzung.

Art. I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lengerich (Westf.) vom 17.12.2003 in der Fassung der XX. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis Nr. 5 = Wohnstraßen, Rad- und Gehwege, deren einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege den Anliegern übertragen wird, Teil B) Wohnstraßen, wird wie folgt geändert:

Ergänzt um:

„Moosweg“ (ehem. Karl-Wagenfeld-Straße)

Herausgenommen wird:

„Karl-Wagenfeld-Straße“

Das Straßenverzeichnis Nr. 6 = Gehwege, Radwege und kombinierte Rad- und Gehwege mit allgemeiner Verkehrsbedeutung, deren einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der

Winterdienstpflicht von der Stadt Lengerich durchgeführt wird, wird wie folgt geändert:

Ergänzt um:

Rad- und Fußweg „Wüstenei bis Aldrufer Damm“

Umbenannt wird:

Rad- und Fußweg zwischen „Bahnhofstraße“ und „Stöppelweg“ in
Rad- und Fußweg zwischen „Hannah-Arendt-Straße“ und „Stöppelweg“

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

a) für Anliegerstraßen (Verzeichnis 1, Tarif 1)	1,40 €
b) für Anliegerstraßen (Verzeichnis 1a, Tarif 5)	1,76 €
c) für innerörtliche Verkehrsstraßen (Verzeichnis 2, Tarif 2)	1,64 €
d) für überörtliche Verkehrsstraßen (Verzeichnis 3, Tarif 3)	1,75 €
e) für die Fußgängerzone (Verzeichnis 4, Tarif 4)	5,93 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Art. II

1. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lengerich (Westf.) vom 17.12.2003 in der Fassung der XX. Änderungssatzung vom 17.12.2021 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

49525 Lengerich, den 14.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Möhrke